

# Vollmacht

## Rechtsanwalt

**Uwe-Carsten Glatz**

**-Fachanwalt für Arbeitsrecht-**

**Venloer Straße 107-111**

**50259 Pulheim**

**Tel.: 022 38 / 84 48 47-48, Fax: 022 38 / 84 48 49**

In Sachen

gegen  
wegen

wird dem oben genannten Rechtsanwalt Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfaßt

die Prozeßvollmacht nach den §§ 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluß von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren;

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichem Umfang;

die Vertretung in Insolvenz-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren;

die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach den §§ 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung gemäß § 153a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- und Privatklagen;

die Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§§ 13 ff. Hinterlegungsordnung);

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO;

die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluß außergerichtlicher Vergleiche; vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben;

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit vereinbart, daß die Bevollmächtigten dazu berechtigt sind, eingehende Zahlungen zunächst zur Deckung ihrer Gebühren und Auslagen zu verwenden und darüber zu verfügen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet. Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse werden hiermit an die Bevollmächtigten abgetreten. Die Abtretung wird angenommen.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz der Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder die Bevollmächtigten einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl der Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

Hinweis gemäß § 49b Abs.5 BRAO:

Nach § 49b Abs.5 BRAO sind wir verpflichtet darauf hinzuweisen, dass die Vergütung nach dem Gegenstandswert berechnet wird, soweit das Gesetz nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Anderweitige Absprachen sind für außergerichtliche Tätigkeiten möglich, bedürfen jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung.

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber und Unterschrift